

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 12.05.2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Bestellungen der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren GmbH (nachfolgend auch „Intravis GmbH“ oder „Käufer“ genannt) gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Der Geltung etwaiger Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Die Annahme der Lieferung gilt auch dann nicht als Anerkennung anderslautender Verkaufsbedingungen, wenn der Käufer bei der Entgegennahme nicht ausdrücklich widerspricht, gleiches gilt für die vorbehaltlose Bezahlung der Lieferung. Mit der Bestätigung oder Ausführung des Auftrages des Käufers gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen, auch wenn der Verkäufer bei Bestätigung oder Ausführung auf seine Verkaufsbedingungen verweist.

3. Abweichungen von nachstehenden Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Käufer. Sie haben Gültigkeit nur für diejenigen Geschäfte, für welche sie vereinbart sind. Für zurückliegende Vertragsschlüsse gelten sie nicht, auch wenn diese noch nicht vollständig abgewickelt sein sollten. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, wenn diese von gleichbleibender Natur sind.

4. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen Bestellungen/Rahmenaufträgen (einschließlich der dazugehörigen technischen Spezifikationen) und/oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der INTRAVIS GmbH und der vereinbarten Qualitätsvereinbarung (QSV) gilt folgende Rangfolge: 1. Bestellung/Rahmenauftrag (einschließlich der dazugehörigen technischen Spezifikationen) 2. die QSV 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTRAVIS GmbH.

II. Angebot und Abschluss des Vertrags

1. Bestellungen des Käufers sind nur wirksam, sofern sie in Textform erteilt werden. Sollte im Einzelfall eine mündliche Bestellung erforderlich sein, wird diese erst durch eine Bestätigung in Textform wirksam.

2. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Verkäufer eine Auftragsbestätigung zu erteilen, sofern er den Vertrag vereinbaren möchte. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang in Textform bestätigt hat, es sei denn, dass die Lieferung oder Leistung inzwischen erbracht ist.

3. Kann oder will der Verkäufer nicht entsprechend der Bestellung des Käufers den Auftrag ausführen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsbestätigung derartige Abweichungen besonders deutlich erkennen lässt. Der mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der jeweils zuständigen Bestellnummer zu führen.

4. Bestandteil des Vertrages ist die auf der Homepage der INTRAVIS GmbH hinterlegte Qualitätssicherungsvereinbarung. Der Verkäufer ist an die dortigen Vorgaben gebunden.

III. Lieferung und Versand

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „verbindliche Termine“ bezeichnet sind. Lieferfristen und Liefertermine gelten erst mit rechtzeitiger Andienung am Erfüllungsort als eingehalten. Der Verkäufer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an. Der Verkäufer ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Erkennt er, dass die bestellte Liefermenge zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden kann, so ist er in der Bestellung angegebene Ansprechpartner des Käufers sofort zu informieren.

3. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Verzögert sich die Lieferung in diesem Fall um mehr als vier Wochen, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Im Falle des Verzuges des Verkäufers ist der Käufer ohne Nachfristsetzung, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, den über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Verkäufer ersetzt zu bekommen, wenn er den Schaden entsprechend nachweist. Der Verkäufer hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden des Käufers nachzuweisen.

5. Selbstbelieferungsvorbehalte des Verkäufers sind ausgeschlossen.

6. Der Verkäufer hat die Versandvorschriften des Käufers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des Käufers angegeben.

7. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtlicher sonstigen Nebenkosten für die angemessene Durchführung des Vertrags (Kosten der Verladung, Abladung, Verpackung und Rücksendung des Leergutes inklusive etwaig anfallender Zollgebühren) trägt der Verkäufer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine Abnahme des Vertragsprodukts vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

9. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder bei Dritten angemessen einzulagern.

10. Von der Bestellmenge ohne Absprache abweichende Liefermengen sind unzulässig, bei nicht abgesprochenen Überlieferungen behält sich der Käufer vor, die Annahme der überlieferten Menge zu verweigern.

IV. Qualität und Abnahme

1. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware den unterbreiteten technischen Spezifikationen, Zeichnungen und ggf. Pflichtenheften, einschlägigen Normen und Sicherheitsstandards und dem Stand der Technik entspricht.

2. Die INTRAVIS GmbH prüft bei Anlieferung der Vertragsprodukte lediglich, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden oder äußerlich

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 12.05.2025)

erkennbare Fehler vorliegen. Die INTRAVIS GmbH behält sich vor, in Einzelfällen weitere Prüfungen vorzunehmen. Der Verkäufer muss sein Qualitätssicherungsmanagement und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung bei der INTRAVIS GmbH ausrichten. Die INTRAVIS GmbH zeigt offensichtliche Mängel an den gelieferten Vertragsprodukten dem Verkäufer schriftlich in Form einer Mängelrüge innerhalb von 3 Arbeitstagen an, sobald sie nach den

Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Versteckte Mängel werden nach Kenntnis innerhalb von 3 Arbeitstagen angezeigt. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

3. Ist zwischen dem Verkäufer und der INTRAVIS GmbH eine Abnahme des Vertragsprodukts vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrecht entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Soweit die Vertragsprodukte einer Abnahme gem. § 640 BGB bedürfen oder eine Abnahme in unserer Bestellung vorgesehen bzw. zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist, bedarf die Abnahme einer ausdrücklichen Erklärung durch die INTRAVIS GmbH in Textform. Eine vorherige Ingebrauchnahme des Vertragsprodukts oder die vollständige Zahlung gelten nicht als Abnahme i.S.d. § 640 BGB. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Erfolgt eine vereinbarte Zahlung vor der Abnahme des Vertragsprodukts steht sie -unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder die Gesamtzahlung handelt- unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

Sollte die Überprüfung des Vertragsprodukts die Inbetriebnahme einer Gesamtanlage bei unserem Kunden erfordern und dadurch eine längere Prüfungszeit erforderlich sein, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung der Gesamtanlage.

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Verkäufers gemäß § 640 Abs. 2 BGB, uns nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Für innerdeutsche Lieferungen muss die Rechnung die in § 14 (4) UStG geforderten Angaben enthalten.

2. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung von Mängelansprüchen berechtigt den Käufer, die Zahlung bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuhalten.

3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen unter Einbehaltung von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungseingang.

VI. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Verkäufer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Käufer ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

VII. Mängelansprüche

1. Die Feststellung von Mängelansprüchen gegenüber dem Verkäufer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Verkäufer stellt den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Verkäufer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort bzw. ab erfolgreicher Abnahme, wenn diese vereinbart wurde. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist länger, so gilt diese.

3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Verkäufer nach Wahl des Käufers kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der Käufer - nach Rücksprache mit dem Verkäufer - berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer mit der Behebung des Mangels in Verzug gerät.

4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Verkäufer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Verjährungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Verkäufer durch den Käufer erfolgen.

VIII. Informationen und Daten

Für Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Käufer dem Verkäufer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, behält sich der Käufer das ausschließliche Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen jederzeit an den Käufer zurückzugeben.

IX. Schutzrechte Dritter

Der Verkäufer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Käufer dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer den Käufer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. Der Verkäufer übernimmt alle dem Käufer aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 12.05.2025)

einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt. Der Verkäufer teilt dem Käufer ab Kenntnis die Gefährdung von Drittrechten oder die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen mit.

X. Datenschutz

Der Verkäufer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

XII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das für inländische Sachverhalte anzuwendende materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht / CISG).

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder dem Ort der Erfüllung zu verklagen, auch wenn diese im Ausland liegen.

XIII. Sonstiges

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.